

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 39

Vereinsnachrichten: Vereins-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die Gemeinden ordnen durch ihre betreffenden Organe die Abhaltung der Unterrichtskurse an, leiten und überwachen dieselben, bestellen das Lehrpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für Beheizung und Beleuchtung derselben.

6. Als Unterrichtsfächer für die Kurse sind festgesetzt:

- a) Lesen und freie mündliche Reproduktion des Gelesenen;
- b) deutsche Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens;
- c) Kopf- und Zifferrechnen;
- d) Vaterlandskunde (Geschichte), Geographie und Verfassungs- und Gesezeskunde.

7. Bezüglich Bestimmung und Anschaffung der Lehrmittel finden die §§ 23, 24 und 25 der Schulorganisation analoge Anwendung.

8. Die Oberaufsicht über den Unterricht ist Sache des Erziehungsrates. Säumige oder renitente Kurspflichtige sind dem betreffenden Bezirksamte zu verzeigen und von letzterem in folgender Weise zu bestrafen:

- a) Polizeiliche Zuführung zum Unterrichte;
- b) Arrest bis auf drei Tage.

Ueber Strafausfällung und Vollzug ist dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht zu erstatten.

9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 13. Januar 1881 aufgehoben.

10. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Der Reg.-Rat nahm dann mit dem 10. Januar 1886 diese Verordnung in die Gesezesammlung auf und ließ sie dadurch in Rechtskraft erwachsen. — (Fortsetzung folgt.)

Vereins-Chronik.

Die Sektion Einsiedeln-Höfe tagte den 2. September l. J. in Wollerau im „Sonnenberg“. Lehrer Theodor Feusi eröffnete als Vorsitzender die Versammlung, indem er alle Anwesenden, besonders den Referenten Herrn Ständerat Mart. Dörsner in Einsiedeln, willkommen heißt. Er streift die schulpolitischen Ereignisse der neuern Zeit und den gut verlaufenen III. Schweiz. Katholikentag in Zug und ermuntert zu kräftiger Unterstützung unseres Organs „Pädagogische Blätter“. — Lehrer Thomas Dörsner, Aktuar, verliest das mit großem Fleiße abgefaßte Protokoll der letzten Versammlung, das genehmigt wird. — Jetzt beginnt Herr Ständerat M. Dörsner mit seinem Referate: „Aus den Berichten der schwyzer. Schullehrer an Minister Stapfer im Jahre 1799.“ Wir erfahren aus dem Referate, das von viel Arbeit und großem Studium zeugt, wie die damaligen Schulkreise gestaltet waren, welche Unterrichtsstoffe in der Schule durchgenommen wurden; wir hören von der Schulzeit, Schülereinteilung, Schulbüchern, Schulvorlagen, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Lehrmethode jener Zeit; das Referat berichtet über den Lehrerstand, über die Bildung, Haupt- und Nebenbeschäftigung der Lehrer, über Schulhäuser und Schulzimmer und über ökonomische Zustände, Schulfonde, Lehrerbefoldung und Schulgeld in jenen Tagen. — Allgemeiner Beifall lobnte die interessanten Ausführungen des Herrn Referenten. —

In der allgemeinen Umfrage äußert hochw. Herr Pfarrer P. Ambros Zürcher in Freienbach den Wunsch, es möchte die Sektion Einsiedeln-Höfe mit den andern Sektionen des Kantons in Verbindung treten und darüber beraten, ob es nicht ratsam sei, an den h. Erziehungsrat und h. Regierungsrat unseres Kantons mit einer Eingabe zu gelangen, es möchte an eine Revision unserer kantonalen Schulverordnung wiederum herangetreten werden. Es wird dem Wunsche beigepflichtet und der Vorstand mit der Ausführung betraut. — Im Winter tagen wir wieder in Einsiedeln.